Einkommensteuergesetz • mit Aktualisierungsservice

Kommentar

Bearbeitet von

Prof. Dr. Dagmar Felix, Prof. Dr. Wilfried Schulte, Professor Dr. Anna Leisner-Egensperger, Prof. Dr. Ekkehart Reimer, Prof. Dr. Claus Lambrecht, Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen, Prof. Dr. Rudolf Mellinghoff, Prof. Dr. Georg Crezelius, Prof. Dr. Jörg-Manfred Mössner, Prof. Dr. Hanno Kube, Christian Waldhoff, Walter Bode, Prof. Dr. Monika Jachmann-Michel, Prof. Dr. Wolfram Reiß, Prof. Dr. Wolfgang Joecks, Prof. Dr. Hans-Michael Wolffgang, Prof. Dr. Joachim Hennrichs, Prof. Dr. Heinrich Weber-Grellet, Prof. Dr. Joachim N. Stolterfoht, Dr. Gerd Stuhrmann, Prof. Dr. Franz Wassermeyer, Prof. Dr. Christoph Gröpl, Dr. Michael Myßen, Björn Peter Holzhäuser, Prof. Dr. Christian Kaeser, Prof. Dr. Rainer Wernsmann, Dr. Christian Seiler, Heinrich Bauer, Prof. Dr. Hans-Jochem Beckerath, Wolfram Birkenfeld, Kurt Joachim von Bornhaupt, Stefan Breinersdorfer, Dieter Brenner, Gerhard Bruckmeier, Franz Dötsch, Eva-Maria Gersch, Stephan Geserich, Jörg Giloy, Rüdiger von Groll, Hartmut Hahn, Gabriele Hahn-Joecks, Karin Heger, Katja Henschler, Jürgen Hidien, Jürgen Hoffmann, Ulrich Hufeld, Christian Jahndorf, Heike Jochum, Gregor Kirchhof, Michael Kempermann, Karlheinz Konrad, Rudolf Kleeberg, Nina Kuntschik, Karl Heinz Knepper, Moris Lehner, Dr. Stefan Maunz, Walter Mathiak, Jens Petersen, Rudolf Plückebaum, Rainer Prokisch, Ralf Peter Schenke, Karl Eugen Schlief, Prof. Dr. Stefan Schneider, Horst Schöberle, Ernst Georg Schutter, Hartmut Söhn, Christoph Trzaskalik, Prof. Dr. Susanne Sieker, Prof. Dr. Walter Frenz, , Prof. Dr. Josef Werndl, Prof. Dr. Thomas Puhl, Prof. Dr. Paul Kirchhof, Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt

Loseblattwerk mit 278. Aktualisierung 2017. Loseblatt. MCXXIII. 27034 S. In 20 Ordnern ISBN 978 3 8114 1213 2
Format (B x L): 16,5 x 23,5 cm

Steuern > Steuerrecht allgemein, Gesamtdarstellungen

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

A. Allgemeiner Teil

I. Grundaussage und Gegenstand der Vorschrift

1. Rechtspolitische Einordnung

§ 4h geht auf die Unternehmensteuerreform 2008¹ zurück, ist durch das **A 1** Jahressteuergesetz 2009² (Rdnr. A 124), das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung³ (Rdnr. A 128) und zuletzt das Wachstumsbeschleunigungsgesetz⁴ (Rdnr. A 132) aber bereits nicht unwesentlich modifiziert worden. § 4h schränkt für die Gewinneinkunftsarten die Möglichkeiten ein, Schuldzinsen von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abzu**ziehen**, und ist somit lex specialis zu § 4 Abs. 4.

Rechtsfolge

Als Normzweck nennt die Gesetzesbegründung der Unternehmensteuerreform 2008 neben der Missbrauchsbekämpfung⁵ verschiedene Lenkungszwecke. Hierzu zählen die längerfristige Sicherung des deutschen Steuersubstrats⁶, die Stärkung der Eigenkapitalausstattung deutscher Unternehmen⁷ sowie Investitionsanreize für Direktinvestitionen⁸. Daneben Normzweck dient die Norm auch fiskalischen Zwecken, weil sich der Gesetzgeber von den durch die Zinsschranke generierten Steuermehreinnahmen einen Beitrag zur Gegenfinanzierung der mit der Unternehmensteuerreform 2008 verbundenen Tarifsenkungen versprochen hatte⁹.

Als Missbrauchsnorm ist die Vorschrift gegen drei Formen der konzerninternen Fremdkapitalfinanzierung zulasten des deutschen Fiskus gerichtet. Deren Abwehr war bereits vor der Unternehmensteuerreform 2008 Regelungsgegenstand anderer Rechtsinstitute und ist dies z. T. auch weiterhin¹⁰:

A 3

Formen der konzerninternen Fremdkapitalfinanzierung

Down-stream-Inboundfinanzierung

Bei der **Down-stream-Inboundfinanzierung** stattet die ausländische Mutterkapitalgesellschaft ihre deutsche Tochterkapitalgesellschaft mit wenig Eigenkapital aus und finanziert diese über Gesellschafterdarlehen. Der Zinsaufwand mindert die Bemessungsgrundlage der deutschen Tochterkapitalgesellschaft (§ 4 Abs. 4). Damit können die "Erträge" der Tochter in Gestalt von Zinsen der ausländischen Mutterkapitalgesellschaft zufließen, die typischerweise in einem Niedrigsteuerland angesiedelt ist. Bei einer Eigenkapitalfinanzierung könnten die an die Mutterkapitalgesellschaft ausgeschütteten Dividenden dagegen nicht gewinnmindernd von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden (§ 8 Abs. 3 Satz 1 KStG), sodass die von der Tochter erwirtschafteten Gewinne auch in Deutschland besteuert werden müssten.

¹ G. v. 14. 8. 2007, BGBl I 2007, 1912 = BStBl I 2007, 630

² G. v. 20. 12. 2007, BGBl I 2007, 3150 = BStBl I 2008, 218

³ G. v. 16. 7. 2009, BGBl I 2009, 1959 = BStBl I 2009, 782

⁴ G. v. 22. 12. 2009, BGBl I 2009, 3950 = BStBl I 2010, 2

⁵ BT-Drucks. 16/4841, 35

⁶ BT-Drucks. 16/4841, 29

⁷ BT-Drucks. 16/4841, 31

⁸ BT-Drucks, 16/4841, 31

⁹ BT-Drucks. 16/4841, 33 f.

¹⁰ Rödder/Stangl, DB 2007, 479; Rödder, DStR Beihefter 2007, 2 (6); siehe auch BT-Drucks. 16/4841,

Die Bekämpfung der schädlichen Down-stream-Inboundfinanzierung war vor der Unternehmensteuerreform 2008 Normzweck des § 8 a KStG a.F. sowie im Bereich der Gewerbesteuer Gegenstand der Hinzurechnungsnorm des § 8 Nr. 1 GewStG a. F. § 8 a KStG wurde durch die Unternehmensteuerreform 2008 vollständig neu gefasst und an die Zinsschranke angepasst. Ebenso modifiziert wurde die Vorschrift des § 8 Nr. 1 GewStG.

- Bei der Up-stream-Inboundfinanzierung gewährt die ausländische Tochterkapitalgesellschaft der inländischen Mutterkapitalgesellschaft ein Darlehen. Die Darlehenszinsen verkürzen die Bemessungsgrundlage der inländischen Mutterkapitalgesellschaft (§ 4 Abs. 4) und werden bei der im Niedrigsteuerland ansässigen Tochterkapitalgesellschaft versteuert. Dividendenausschüttungen in Höhe der Zinsen an die inländische Mutterkapitalgesellschaft können von dieser nach § 8 b finanzierung Abs. 1, Abs. 5 KStG zu 95 % steuerfrei vereinnahmt werden. Derartige Gestaltungen einzuschränken, war und ist neben § 4h auch Regelungsgegenstand der §§ 7 ff. AStG. Gewerbesteuerlich wurde das Problem vor der Unternehmensteuerreform über eine hälftige Hinzurechnung der Dauerschuldentgelte gem. § 8 Nr. 1 GewStG a. F. gelöst. An deren Stelle ist nunmehr durch § 8 Nr. 1 GewStG n. F. eine Hinzurechnung eines Viertels aller Entgelte für Schulden getreten.
- Bei der Outbound-Finanzierung finanziert die inländische Mutterkapitalgesellschaft den Erwerb einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft. Die von der Mutterkapitalgesellschaft entrichteten Zinsen ver-Outbound-Finanzierung mindern deren Bemessungsgrundlage (§ 4 Abs. 4). Dagegen können die von der ausländischen Tochterkapitalgesellschaft ausgeschütteten Dividenden von der inländischen Mutterkapitalgesellschaft nach § 8 b Abs. 1. Abs. 5 zu 95 % steuerfrei vereinnahmt werden.
- A 7 Besonderen Argwohn des Gesetzgebers erregt die übermäßige Gesellschafterfremdfinanzierung, die vor Inkrafttreten der Unternehmensteuerreform 2008 Gegenstand des § 8 a KStG a. F. war¹¹. Dieser sind auch im Kontext der Zinsschranke in § 8 a Abs. 2 und 3 KStG n. F. verschärfende Gesellschafter-Sondervorschriften für die Gesellschafterfremdfinanzierung gewidmet. Eine übermäßige Verlagerung von Fremdfinanzierungsaufwendungen auf inländische Gesellschaften innerhalb eines Konzernverbundes wird hingegen bereits durch die Escape-Klausel des § 4h Abs. 2 Satz 1 Bstb. c sanktioniert¹².
 - A 8 Von Beschränkungen der Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen sind vor allem ertragsschwache Unternehmen betroffen. Deren erhöhter Kreditbedarf muss aber nicht notwendigerweise das Ergebnis einer aggressiven Steuergestaltung zulasten des deutschen Fiskus sein, sondern kann auch die Folge der Finanzkrise sein. Um sicherzustellen, dass mittelständische Unternehmen auch in der aktuellen Krisensituation nicht durch die Zinsschranke tangiert werden und um die Position deutscher Unternehmen im internationalen Wettbewerb zu verteidigen¹³, ist die Zinsschranke daher

fremdfinan-

zierung

Up-stream-Inbound-

Reaktionen auf die Finanzkrise

¹¹ Schön, IStR 2009, 882

¹² BT-Drucks, 16/4841, 75

¹³ BT-Drucks, 16/12674, 1; BT-Drucks, 17/15, 10

sowohl durch das Bürgerentlastungsgesetz (Rdnr. A 128) wie durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz entschärft bzw. abgemildert worden (Rdnr. A 132).

2. Die Funktionsweise der Zinsschranke im Überblick

§ 4 h begrenzt die Möglichkeiten. **Zinsaufwendungen** in der Periode, in der **A 9** sie tatsächlich angefallen sind, zum Abzug zu bringen. In personeller Hinsicht findet die Zinsschranke allein auf Betriebe i. S. d. § 4h Abs. 1 Satz 1 Anwendung. Der Begriff des Betriebs ist nicht legaldefiniert, ist aber mit Betriebsbezug der Ausnahme des § 8 a Abs. 1 Satz 4 KStG (Rdnr. B 16, B 30) mit allen Steuerpflichtigen gleichbedeutend, die Gewinneinkünfte erzielen (zum Begriff des Betriebs unten Rdnr. B 11 ff.; zur Nichtanwendung bei typisierender Gewinnermittlung Rdnr. B 15).

Soweit Zinsaufwand lediglich in Höhe von Zinserträgen anfällt, läuft die A 10 Zinsschranke leer und sind die Zinsen ohne jede Einschränkung in vollem Umfang als Betriebsausgaben abziehbar (§ 4 h Abs. 1 Satz 1 HS. 1 – s. Rdnr. A 243). Bei einem **negativen Zinssaldo** kann Zinsaufwand hingegen nur in Höhe des sogenannten verrechenbaren EBITDA abgezogen werden (§ 4 h Abs. 1 Satz 1 HS. 2). Was der Gesetzgeber unter Zinsaufwand und Zinserträgen versteht, ist in § 4 h Abs. 3 Satz 2–4 legaldefiniert.

negativer Zinssaldo

Das Akronym EBITDA ist eine ursprünglich aus der Betriebswirtschaftslehre entlehnte Kennzahl zur Ermittlung der Ertragskraft eines Unternehmens, die für earnings before interest, taxes, depreciation and amoritization steht ("Ertrag vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände")¹⁴. verrechenbares Für die Zwecke der Zinsschranke ist das sogenannte verrechenbare EBITDA **EBITDA** in § 4h Abs. 1 Satz 2 legaldefiniert. Dabei handelt es sich um 30 % des um die Zinsaufwendungen und um die nach § 6 Abs. 2 Satz 1 abzuziehenden, nach § 6 Abs. 2 a Satz 2 gewinnmindernd aufzulösenden und nach § 7 abgesetzten Beträge erhöhten und um die Zinserträge verminderten maßgeblichen Gewinns.

Sofern Zinsaufwand nach der Grundregel des § 4h Abs. 1 Satz 1 HS. 2 A 12 nicht abzugsfähig ist, wurde durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz (Rdnr. A 139) in § 4h Abs. 1 Satz 4 eine erweiterte Abzugsfähigkeit geschaffen. Nach der Neuregelung kann Zinsaufwand gegebenenfalls auch in EBITDA-Höhe des in den vorangegangenen fünf Wirtschaftsjahren angesammelten EBITDA-Vortrags abgezogen werden. Legaldefiniert wird der EBITDA-Vortrag in § 4h Abs. 1 Satz 3 HS. 1 als die Differenz des verrechenbaren EBITDA mit den um die Zinserträge geminderten Zinsaufwendungen des Betriebs.

Auch derjenige Zinsaufwand, der weder nach der Grundregel des § 4h A 13 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 noch nach § 4 h Abs. 1 Satz 4 abgezogen werden kann, Zinsvortrag ist nicht endgültig verloren. Vielmehr erlaubt § 4h Abs. 1 Satz 5 den verbleibenden, nicht abziehbaren Zinsaufwand in die folgenden Wirtschafts-

¹⁴ Durch das Abstellen auf den steuerpflichtigen Gewinn knüpft die Zinsschranke im Ergebnis an ein "steuerliches EBITDA" an, das sich von dem in der Betriebswirtschaftslehre üblicherweise verwendeten EBIDTA erheblich unterscheiden kann (Rödder, in: Kessler/u. a. (Hrsg.), Konzernsteuerrecht2, § 10 Rdnr. 12).

jahre vorzutragen (**Zinsvortrag**). Gem. § 4 h Abs. 1 Satz 6 erhöht der Zinsvortrag die Zinsaufwendungen dieser Wirtschaftsjahre, nicht aber den maßgeblichen Gewinn. Mit Rücksicht auf die Legaldefinition des verrechenbaren EBITDA kann der Zinsvortrag nur genutzt werden, wenn sich die Gewinnsituation des Betriebs erheblich verbessert, eine Ausnahmevorschrift des § 4 h Abs. 2 Satz 1 Bstb. a-c greift oder eine Minderung der Zinsaufwendungen erreicht wird. Was die erhebliche Verbesserung der Gewinnsituation angeht, so ist aufgrund der Definition des verrechenbaren EBITDA als 30 % des EBITDA in § 4 h Abs. 1 Satz 2 für die Nutzung von 1 € vorgetragener Zinsen eine Erhöhung des EBITDA (typischerweise durch die Erhöhung des maßgeblichen Gewinns) in Höhe von $3,\overline{3}$ € notwendig¹⁵.

- A 14 Um den Anwendungsbereich des § 4 h auf die Abwehr aggressiver Steuer
 Ausnahmetatbestände gestaltungen zulasten des deutschen Fiskus zu begrenzen, wird die Zinsschranke in § 4 h Abs. 2 Satz 1 durch drei Ausnahmetatbestände eingegrenzt. Demnach ist die Zinsschranke nicht anzuwenden, sofern
- A 15 der Betrag der Zinsaufwendungen, soweit er den Betrag der Zinser-Kleinbetriebsklausel – der Betrag der Zinserträge übersteigt, weniger als 3000000 € beträgt (§ 4 h Abs. 2 Satz 1 Bstb. a – sog. Kleinbetriebklausel, Freigrenze, Rdnr. C 2),
- A 16 der Betrieb nicht oder nur anteilmäßig zu einem Konzern gehört (§ 4h Stand-alone-Klausel Abs. 2 Satz 1 Bstb. b sog. Konzernklausel, Stand-alone-Klausel, Rdnr. C 14; der Begriff des Konzerns i. S. d. Zinsschranke ist in § 4h Abs. 3 Satz 5, 6 legaldefiniert Rdnr. D 51),
- A 17 der Betrieb zwar zu einem Konzern gehört, aber seine Eigenkapitalquote am Schluss des vorangegangenen Abschlussstichtages gleich hoch oder höher ist als die des Konzerns (§ 4 h Abs. 2 Satz 1 Bstb. c – sog. Escape-Klausel, Rdnr. C 60). Ein Unterschreiten der Eigenkapitalquote des Konzerns um bis zu zwei Prozentpunkte ist unschädlich (§ 4 h Abs. 2 Satz 2).
- A 18 Ziel der ersten Einschränkung ist es, kleine und mittlere Betriebe aus dem Anwendungsbereich der Zinsschranke auszunehmen. Die beiden anderen Einschränkungen sollen hingegen einen vollständigen Abzug der Zinsaufwendungen ermöglichen, sofern keine grenzüberschreitende (Konzern-) Steuerplanung zulasten des deutschen Fiskus betrieben wird.
- **A 19** § 4 h Abs. 2 Satz 2 erklärt die Einschränkungen der Stand-alone-Klausel Körperschaften und der Escape-Klausel für Körperschaften durch § 8a Abs. 2, 3 KStG (Rdnr. A 23) für Mitunternehmerschaften, an denen Körperschaften beteiligt sind, für entsprechend anwendbar, um zu verhindern, dass § 8a Abs. 2, 3 KStG durch die **Nachschaltung einer Personengesellschaft** umgangen wird.
- A 20 In Anbetracht der primären Zielrichtung der Zinsschranke, eine grenzüberschreitende Konzernsteuerplanung zulasten des deutschen Fiskus zu
 erschweren, liegt der eigentliche Anwendungsschwerpunkt des § 4h im
 Bereich des Körperschaftsteuerrechts. Im KStG wird der Anwendungsbereich der Zinsschranke durch eine Reihe weiterer Bestimmungen modifi-

¹⁵ Insoweit missverständlich Schaden/Käshammer, BB 2007, 2317

ziert, die den Grundtatbestand zum Teil einschränken, zum Teil aber auch ausweiten:

- Nach § 8 a Abs. 1 Satz 1, 2 KStG tritt an die Stelle des maßgeblichen A 21 Gewinns das **maßgebliche Einkommen.** § 8 a Abs. 1 Satz 3 KStG regelt das Schicksal des Zinsvortrags im Fall eines Mantelkaufs. § 8 a Abs. 1 Satz 4 erweitert den personellen Anwendungsbereich der Zinsschranke auf vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften.

maßgebliches Einkommen

 Eingeschränkt wird der Anwendungsbereich durch die Sonderregel des A 22 § 15 Satz 1 Nr. 3 KStG für Organschaften (ausführlich unten Rdnr. B 99). Gem. § 15 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG ist die Zinsschranke nicht auf Organgesellschaften anzuwenden. Vielmehr gelten Organgesellschaft und Organträger gem. § 15 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG als ein Betrieb. Eine körperschaftsteuerliche Organschaft kann im Grundsatz nur zwischen Gesellschaften gebildet werden, deren Geschäftsleitung und Sitz im Inland gelegen ist. In diesen Fällen reiner Inlandsgestaltungen kann Organschaften durch Darlehen Steuersubstrat lediglich zwischen verschiedenen Gesellschaften verschoben, dem deutschen Fiskus aber nicht entzogen werden. Gemessen an der Zielrichtung der Zinsschranke ist die Ausnahmebestimmung des § 15 Satz 1 Nr. 3 KStG für Organschaften folgerichtig. Da die Modifikation des Betriebsbegriffs grenzüberschreitende Konzerne gegenüber rein inländischen Konzernen benachteiligt. wirft § 15 Satz 1 Nr. 3 KStG aber die Frage seiner Vereinbarkeit mit dem Europarecht auf (vgl. unten Rdnr. A 221).

 Ausgeweitet wird der Anwendungsbereich des § 4h hingegen durch Rückausnahmen von den Ausnahmebestimmungen des § 4 h Abs. 2 Satz 1 Bstb. b und c. die § 8 a Abs. 2 und 3 KStG für bestimmte Fälle der Gesellschafterfremdfinanzierung vorsieht. Unter den im Einzelnen in für die Gesell-§ 8 a Abs. 2, 3 KStG genannten Voraussetzungen kann ein Betrieb, der durch einen Gesellschafter fremdfinanziert wird, auch dann in den Anwendungsbereich der Zinsschranke fallen, wenn er nicht Teil eines Konzerns ist oder seine Eigenkapitalquote die in § 4h Abs. 2 Satz 1 Bstb. c gezogene Grenze einhält.

Verschärfung schafterfremdfinanzierung

3. Grundfragen und Grundprobleme

Die Zinsschranke gehört zu den unübersichtlichsten Bestimmungen des A 24 deutschen Unternehmensteuerrechts¹⁶. Die übermäßige Komplexität ist zu einem nicht unwesentlichen Teil auch europarechtlich bedingt, weil die zwingenden Vorgaben des Primärrechts die Handlungsspielräume des Gesetzgebers bei der Abwehr von Gewinnverlagerungsstrategien deutlich eingeschränkt haben. So zwingen die Diskriminierungsverbote der europäischen Grundfreiheiten nach überwiegender Auffassung den Gesetzgeber dazu, entweder ganz auf Vorschriften zur Abwehr von Gewinnverlagerungen zu verzichten oder ihren Anwendungsbereich auch auf reine Inhaltssachverhalte auszudehnen, obwohl die Bekämpfung derartiger Gestaltungen fiskalisch allein in Auslandssachverhalten geboten ist¹⁷.

Ursachen der übermäßigen Komplexität

¹⁶ Vgl. etwa Goebel/Eilinghoff, DStZ 2010, 487; exemplarisch etwa auch Hoffmann, GmbHR 2008, 927, der die Zinsschranke als steuerökonomisches Monstrum bezeichnet.

¹⁷ Hey, StuW 2004, 193 (207 f.)

Daneben ist die Vollzugsunfähigkeit der Zinsschranke aber auch handwerklichen Mängeln des Gesetzgebers und einer verfehlten Gesetzessystematik geschuldet.

- Ein Grundübel der Zinsschranke ist die übermäßige Weite des Grundtatbestandes, der sich auf sämtliche Formen der Fremdfinanzierung erstreckt. Da dies weit über das eigentliche gesetzgeberische Ziel hinausschießt, im grenzüberschreitenden Konzern schädliche Gewinnverlageübermäßige rungen zulasten des deutschen Fiskus abzuwehren (Rdnr. A 3), sieht sich der Gesetzgeber gezwungen, den zu weit geratenen Grundtatbestand durch ein komplexes System von Ausnahmen und Rückausnahmen einzuschränken. Der wirkliche Anwendungsbereich der Norm erschließt sich deshalb erst in der Zusammenschau des § 4 h Abs. 1 Satz 1 HS. 2 mit den diffizilen Ausnahmebestimmungen bzw. Rückausnahmen des § 4 h Abs. 2, des § 8 a Abs. 2, 3 KStG sowie des § 15 Satz 1 Nr. 3 KStG (Rdnr. A 20).
 - A 26 § 4 h "bereichert" das deutsche Unternehmensteuerrecht zudem um eine ganze Reihe neuer Begriffsschöpfungen und Rechtsinstitute, zu denen u. a. der Betriebsbegriff, das verrechenbare EBITDA, der EBITDA-Vortrag. der Zinsbegriff sowie der Konzernbegriff der Zinsschranke gehören. Einige dieser neuen Begriffe sind legaldefiniert (Rdnr. B 3). Andere Begriffe, insbesondere den zentralen Begriff des Betriebs i. S. d. Zinsschranke (Rdnr. B 4), setzt der Gesetzgeber hingegen voraus, was die Rechtspraxis mit erheblichen Unsicherheiten und Auslegungsproblemen belastet. Weiterhin sind die Legaldefinitionen des § 4h gesetzestechnisch missglückt. Hierzu trägt bei, dass der Gesetzgeber diese nicht an einer Stelle zusammenfasst, sondern über mehrere Absätze verteilt hat. Die weitaus größten Probleme wirft in dieser Hinsicht der Konzernbegriff der Zinsschranke auf, der in § 4 h Abs. 3 Satz 5 unter Bezug auf den im Rahmen des Eigenkapitalquotenvergleichs nach § 4h Abs. 2 Satz 1 Bstb. c maßgeblichen Rechnungslegungsstand definiert ist. Der maßgebliche Rechnungslegungsstandard ist in § 4h Abs. 2 Satz 1 Bstb. c Satz 8-10 normiert, die wiederum Verweise auf die IFRS, das Handelsrecht der EU-Mitgliedstaaten sowie US-GAAP enthalten. Insbesondere der Rückgriff auf die US-amerikanischen Rechnungslegungsstandards ist unter rechtsstaatlichen Aspekten in höchstem Maße problematisch (Rdnr. A 198).
 - Weitere Auslegungsprobleme wirft die Verortung von Personengesellschaften auf. Hier stellt sich in zahlreichen Kontexten – unter anderem beim Betriebsbegriff (Rdnr. B 39), dem EBITDA-Vortrag (Rdnr. B 127) und dem Zinsvortrag (Rdnr. B 137) - die Frage, ob § 4h auf die Personengesellschaft selbst oder die einzelnen Personengesellschafter abstellt. Nicht geregelt ist ferner, wie die Abzugsbeschränkung des § 4h Abs. 1 Satz 1 auf die verschiedenen Mitunternehmer aufgeteilt wird (Rdnr. D 176). Die Unklarheiten sind z. T. durch nur schwer aufzulösende Widersprüche zwischen dem Normtext und der Gesetzesbegründung bedingt. So ordnet der Gesetzgeber in § 4 h Abs. 5 Satz 2 beim Ausscheiden eines Gesellschafters den Untergang des EBITDA-Vortrags und des Zinsvortrags mit der Quote an, mit der der ausgeschiedene Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt war. In der Gesetzesbegründung wird dazu ausgeführt, der Zinsvortrag gehe beim Ausscheiden eines Mitunternehmers entspre-

neue Begriffsschöpfungen und Rechtsinstitute

Weite des

Grundtat-

bestandes

Verortung von Personengesellschaften

chend den Grundsätzen zu § 10 a GewStG anteilig unter¹⁸, was auch in einer damit in Zusammenhang stehenden Antwort der Bundesregierung auf eine Prüfbitte des Bundesrates aufgegriffen wird¹⁹. Die entsprechende Aussage ist zumindest missverständlich. Denn entgegen der Gesetzesbegründung sind bei Personengesellschaften Träger des Rechts auf den gewerbesteuerlichen Verlustabzug die einzelnen Mitunternehmer (R 10 a.3 (3) GewStR 2009²⁰). Sofern ein Gesellschafter aus der Personengesellschaft ausscheidet, geht der gewerbesteuerliche Verlustvortrag deshalb nicht in Höhe seiner Beteiligungsquote, sondern in der Höhe unter, in der der Fehlbetrag dem ausscheidenden Gesellschafter nach § 10 a Satz 4, 5 GewStG zuzurechnen ist (R 10 a.3 (3) GewStR 2009). Beide Größen können, werden aber insbesondere dann nicht miteinander übereinstimmen. wenn es bereits vor dem Ausscheiden eines Mitunternehmers zu einem Gesellschafterwechsel gekommen ist. Auswirkungen hat die vorstehend erörterte Thematik nicht nur beim Ausscheiden eines Mitunternehmers (Rdnr. F 47), sondern bereits bei der vorgelagerten Frage, ob und gegebenenfalls wie ein Zinsvortrag auf die einzelnen Mitunternehmer alloziert werden muss (Rdnr. B 137).

Das zur Zinsschranke ergangene BMF-Schreiben²¹ zeigt deutlich, dass sich A 28 die Finanzverwaltung bei der Auslegung des § 4h in weiten Teilen an gewerbesteuerlichen Grundsätzen orientiert. Beispiele hierfür sind etwa die mangelnde Berücksichtigung des Gewinnanteils einer Personengesellschaft bei den Mitunternehmern in Anlehnung an § 9 Nr. 2 GewStG (Rdnr. D 17) oder die Einordnung der KGaA in Anlehnung an § 8 Nr. 4 GewStG (Rdnr. B 115). Im Gesetzestext und auch in der Gesetzesbegründung kommt dies allerdings nicht mit der gebotenen Deutlichkeit zum Ausdruck, was eine der Hauptursachen für zahlreiche kontroverse Auslegungsprobleme der Zinsschranke ist. Explizit auf die Gewerbesteuer Bezug genommen wird in der Gesetzesbegründung allein im Kontext der Auswirkungen des Ausscheidens eines Mitunternehmers auf den EBITDA- und Zinsvortrag einer Personengesellschaft (§ 4 h Abs. 5 Satz 2 – Rdnr. F 47). Eine Stütze findet die Position der Finanzverwaltung indes in der Grundkonzeption der Zinsschranke. Mit der Gewerbesteuer vergleichbar ist auch § 4h darauf gerichtet, die objektive Ertragskraft eines Betriebs zu erfassen und so ähnlich wie § 8 Nr. 1 Bstb. a GewStG die Bemessungsgrundlage durch eine Beschränkung des Zinsabzugsvolumens zu verbreitern. Auf dieser Linie liegt es auch, dass die Rechengrößen der Zinsschranke durchgehend am "Betrieb" ansetzen. Damit wird der Betrieb der Zinsschranke in ähnlicher Weise rechtlich verselbstständigt, wie dies im Gewerbesteuerrecht für den Unternehmer zutrifft (§ 5 Abs. 1 Satz 1 GewStG) und in der Steuerschuldnerschaft der Personengesellschaft (§ 5 Abs. 1 Satz 3 GewStG) zum Ausdruck kommt.

Nähe zur Gewerbesteuer

¹⁸ BT-Drucks, 16/4841, 50

¹⁹ BT-Drucks. 16/5377, 25

²⁰ BMF v. 28. 4. 2010 - GewStR 2009, BStBl I 2010, Sondernummer 1/2010, 2

²¹ BMF v. 4. 7. 2008, BStBl I 2008, 718

A 29 Als einschränkende lex specialis zu § 4 Abs. 4 durchbricht die Zinsschranke das objektive Nettoprinzip. In der Literatur ist daher immer wieder die Vereinbarkeit des § 4h mit dem in Art. 3 Abs. 1 GG verankerten **Leistungsfähigkeitsprinzip** bezweifelt worden (Rdnr. A 162). Nachdem der 1. Senat des BFH im März 2012 einem Aussetzungsantrag wegen ernstlicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 8 a Abs. 2 Var. 3 KStG stattgegeben²² und das FG Berlin-Brandenburg bereits im Oktober 2011²³ generelle Zweifel an der Verfassungskonformität angemeldet und gleichlautend entschieden hat (Rdnr. A 163), haben diese Stimmen noch einmal an Gewicht gewonnen. Angesichts der übermäßigen Komplexität der Norm und der problematischen Verweisungstechnik der Legaldefinition des § 4 h Abs. 3 Satz 5 werden auch Einwände gegen die Vereinbarkeit der Norm mit dem **Bestimmtheitsgrundsatz** erhoben (Rdnr. A 193). Weitere verfassungrechtliche Einwände setzen an einer Verletzung der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG und einem Verstoß gegen den Halbteilungsgrundsatz (Rdnr. A 190) an.

verfassungsrechtliche Probleme

A 30 Neben der verfassungsrechtlichen Kritik ist die Zinsschranke auch europarechtlichen Bedenken ausgesetzt. Hierzu trägt vor allem die Benachteiligung grenzüberschreitender gegenüber inländischen Konzernen bei. Da sich Letztere durch die Bildung einer Organschaft der Anwendung der Zinsschranke entziehen können (§ 4 h Abs. 2 Satz 1 Bstb. b i. V. m. § 15 Satz 1 Nr. 3 KStG), muss sich die Norm auf den Prüfstein der europäischen Grundfreiheiten stellen lassen (Rdnr. A 221). Weitere Angriffspunkte sind die Vereinbarkeit der Norm mit dem europäischen Sekundärrecht zur Unternehmensbesteuerung, inbesondere der Mutter-Tochter-Richtlinie (Rdnr. A 201) sowie der Zins- und Lizenzgebühren-Richtlinie (Rdnr. A 204). Ernst zu nehmenden Einwänden ist § 4 h nicht zuletzt aber auch unter abkommensrechtlichen Aspekten ausgesetzt (Rdnr. A 225).

europarechtliche Einwände

4. Rechtsmethodische Prämissen

Bindung an den Willen des historischen Gesetzgebers

A 31 Mit der Zinsschranke hat der Gesetzgeber eine Regelung getroffen, die in ihrer Komplexität nahezu ohne Beispiel ist und eine Vielzahl schwieriger Rechtsfragen aufwirft (Rdnr. A 24). Ziel der Auslegung muss es sein, diese im Einklang mit dem Willen des historischen Gesetzgebers zu beantworten. Dieses Auslegungsziel und die damit verbundene Parteinahme für die subjektive Theorie der Gesetzesauslegung²⁴ ist ein Gebot des Demokratieprinzips. Dem Gesetzgeber mag man zwar die Verkennung systemtragender Prinzipien des Steuerrechts bei der Normierung der Zinsschranke vorhalten²⁵, seinen Wertungen kommt aber mit Blick auf das demokratische Prinzip des Grundgesetzes gleichwohl Verbindlichkeit zu. Insofern lebt das Steuerrecht in besonderer Weise aus dem "Diktum des Gesetzgebers"²⁶.

²² BFH v. 13. 3. 2012 - I B 111/11, DB 2012, 1071

²³ FG Berlin-Brandenburg v. 13. 10. 2011 - 12 V 12089/11, EFG 2012, 358 = FR 2012, 167

²⁴ Röhl/Röhl, Allgemeine Rechtslehre³, S. 627 f.; Rüthers/Fischer/Birk, Rechtstheorie⁶, Rdnr. 812; zur Kontroverse zwischen objektiver und subjektiver Auslegung auch Zippelius, Juristische Methodenlehre¹⁰, S. 21 ff. m. w. N.

²⁵ Statt vieler nur Hev, BB 2007, 1303 (1305 ff.)

²⁶ BVerfG v. 24. 1. 1962 – 1 BvR 232/60, BVerfGE 13, 318 (328) = BStBI I 1962, 506; Bühler/Strick-rodt, Steuerrecht, Bd. I³, S. 658 f.